



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW
W <http://wko.at>

per E-Mail:
iib13-legistik@bmg.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-75100/0006-II/B/13a/2014
24.4.2014

Unser Zeichen, Sacharbeiter
SpG 22-7/2014/Mag.CJ/KP
Mag. Claudia Janecek

Durchwahl 5036
Datum 19.5.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert sowie das Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, und die Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure zu Genusszwecken aufgehoben werden; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Mit § 24 Abs. 4 soll die Möglichkeit geschaffen werden, beauftragte amtliche Tierärzte für Hygienekontrollen in allen zugelassenen Betrieben heranzuziehen. Inwieweit der Landeshauptmann jeweils von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wird, ist aus unserer Sicht derzeit nicht abschätzbar. Grundsätzlich sollte es auch bei diesen Hygienekontrollen in allen zugelassenen Betrieben im Sinne einer Kostenentlastung zulässig sein, dass auch amtliche Fachassistenten zur Unterstützung der beauftragten amtlichen Tierärzte - soweit eine Unterstützung als erforderlich erachtet wird - herangezogen werden können.

Mit § 38 Abs. 1 Z 2 wird vorgesehen, dass die Unternehmer die Aufsichtsorgane bei der Ermittlung der Hersteller, Vertreiber oder Importeure hinsichtlich der in § 36 Abs. 6 normierten Verpflichtung zur Hinterlassung der Gegenprobe und Information darüber zu unterstützen haben. Im Zuge der Probenahme wird ohnedies bereits derzeit erhoben, von wem die betreffende Ware geliefert wurde. Es ist aber, wie uns vom Lebensmittelhandel mitgeteilt wurde, in vielen Fällen nicht möglich, im Rahmen der amtlichen Kontrolle direkt am Verkaufsort den Lieferanten einer bestimmten Ware zu nennen, sofern er nicht aus der Etikettierung ersichtlich ist. Der Einkauf sowohl bei Filialen, als auch bei angeschlossenen Kaufleuten im Franchise-Verfahren erfolgt nicht durch den Standortverantwortlichen, sondern durch die Zentrale. Deshalb haben nicht alle verantwortlichen Personen am Ort des Verkaufs grundsätzlich alle Bezugsinformationen über sämtliche Lebensmittel. Bei der Mitwirkungspflicht der Unternehmen müssen diese Fälle im Vollzug jedenfalls berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Unterstützung der Aufsichtsorgane darf nicht zu weitgehend ausgelegt werden.

§ 38 Abs. 1 Z 6 soll dahingehend ergänzt werden, dass bei der Übermittlung der Isolate an das zuständige Referenzlabor durch das untersuchende Labor das Unternehmen zu nennen ist. Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurde dazu die Frage aufgeworfen, ob das untersuchende Labor den Hersteller der Ware oder den Einsender der Ware bzw. Auftraggeber der Untersuchung zu melden hat.

Abschließend möchten wir das Bundesministerium für Gesundheit darüber informieren, dass die Stellungnahme der WKÖ auch an das Präsidium des Nationalrates (E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin